

Aus der Arbeit der Stiftung "Für das Alter"

Autor(en): **W.A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung**

Band (Jahr): **26 (1948)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-722940>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aus der Arbeit der Stiftung „Für das Alter“

Schon wiederholt — am eingehendsten in dem Referat von Herrn Prof. Dr. E. Delaquis, Präsident des Direktionskomitees, im Septemberheft 1947 von „Pro Senectute“ — haben wir auf die der Stiftung „Für das Alter“ nach dem Inkrafttreten der eidgenössischen Altersversicherung zukommenden Aufgaben hingewiesen. Diesmal wollen wir nicht von allgemeinen Erwägungen, sondern von den *T a t s a c h e n* ausgehen, von bestimmten Fällen von Altersnot, in denen die Hilfe unserer Stiftung auch nach der Ausrichtung eidgenössischer Uebergangsrenten, ja kantonaler Altersbeihilfen, notwendig ist. Wir haben daher die Kantonalkomitees Aargau, St. Gallen und Zürich um Angabe von Notfällen gebeten, welche für ihre gegenwärtige Fürsorgetätigkeit charakteristisch sind. Ueberdies haben das waadtländische und das Tessiner Kantonalkomitee unserem Wunsche entsprochen, auf Grund konkreter Fälle Einblick in ihre Arbeit zu geben.

I.

A a r g a u.

Der Kanton Aargau besitzt zurzeit keine zusätzliche kantonale Altersbeihilfe; in der Volksabstimmung vom 5. September 1948 wurde ein Gesetzesentwurf, welcher die eidgenössische Altersversicherung durch kantonale Leistungen ergänzen wollte, verworfen. Das Aargauer Kantonalkomitee hat folgende Beispiele aus seiner Fürsorgetätigkeit für uns ausgewählt:

E h e f r a u M., geb. 1876, mittellos, lebt im Haushalt ihres Sohnes, der bei sehr bescheidenem Einkommen für vier kleine Kinder zu sorgen hat. Eine Bundesrente wird nicht ausgerichtet, da der in einer Anstalt versorgte Ehemann erst 1884 geboren ist. Trotz grosser Not möchte die alte Frau nicht armengenössig werden.

Witwer Sch. J., geb. 1879, gebrechlich, herzkrank, arbeitsunfähig, ist auf die Hilfe und Pflege seiner Nichte angewiesen. Als einzige Einnahme erhält er die Uebergangsrente von Fr. 50.— im Monat.

Ehefrau B. H., geb. 1876, besorgt die Hausgeschäfte und pflegt den arbeitsunfähigen Ehegatten, der, weil erst 61 Jahre alt, keinen Anspruch auf die Uebergangsrente des Bundes hat. Dagegen bezieht er vom frühern Arbeitgeber eine Monatspension von Fr. 125.—; davon müssen die beiden Eheleute leben. Vor dem Krieg bezog die Frau als langjährige Fabrikarbeiterin einer Firma im deutschen Grenzgebiet eine bescheidene Pension, die aber bald nach Kriegsausbruch dahin fiel. Auf ihrem überschuldeten Heimetli lebt das alte Ehepaar in grosser Not.

Witwe Sp., geb. 1876. Die Uebergangsrente von Fr. 62.50 im Monat reicht nicht aus. Allein für den Hauszins muss sie Fr. 30.— bezahlen.

Witwe F. V., geb. 1874, hat vier Kinder aufgezogen. In vorgerückten Jahren noch ging sie bei allem Wetter zu Fuss in die 6 km entfernte Fabrik. Heute steht sie wegen ihren Beinen und Füßen in ärztlicher Behandlung. Mit der monatlichen Uebergangsrente von Fr. 40.— kann sie begreiflicherweise nicht auskommen.

Witwe G. F., geb. 1888, mittellos, sehr oft krank, lebt mit einem beschränkt erwerbsfähigen Sohn zusammen. Die verheirateten Töchter können nur wenig helfen. Die kleinste Störung und bittere Not ist da. Die rechtschaffene Frau ist der Hilfe würdig.

Frl. M. F., geb. 1885. Ihr Beruf als Modistin kann sie nicht mehr ernähren. Jetzt arbeitet sie halbtagsweise in einer Stanzerei, obwohl sie für solche Arbeit keineswegs geschaffen ist. Mehrere Versuche für eine passendere Anstellung verliefen negativ. Alt sein ist schwer.

Frl. A., geb. 1880, Ausländerin, seit 1910 in der Schweiz. Als Hausangestellte konnte sie keine grossen Ersparnisse machen. Oft krank, Arteriosklerose, Bronchitis, ein Glasaugen, grüner Star. Sie ist ganz auf die Mildtätigkeit einer Lehrerin angewiesen.

Witwe V. M., geb. 1888. Die Bundesrente von Fr. 62.50 monatlich ist ihre einzige Einnahme. Sie ist ausgerechnet von dem Sohn aufgenommen worden, der am ärmsten ist. Bei den



Ein Bild des Friedens

ändern scheinen die Frauen das Hindernis zu sein. Die Stiftung versucht, sie zu Beiträgen anzuhalten.

E h e f r a u M. A., g e b. 1881. Eine Uebergangsrente wird nicht ausgerichtet, da der Mann noch zu jung ist (1883). Die gebrechlichen Leute verdienen als Hilfsarbeiter zu wenig für ihren Unterhalt. Das verschuldete Häuschen, worin sie wohnen, gehört dem Sohn aus erster Ehe der Frau.

W. J., g e b. 1871, war Knecht, ist durch lange Krankheit mittellos geworden. Er führt als Junggeselle — trotz AHV-Rente — ein kümmerliches Dasein.

F r l. B. F., g e b. 1873, schwerhörig, herzleidend, Depressionen, hat viel Leid auf dieser Welt erduldet. Sie bezieht als einzige Einnahme die halbstädtische Uebergangsrente von Fr. 50.— im Monat. Eine mitleidige Nichte hat sie in ihr Haus aufgenommen, um das Aergste zu verhüten.

II.

St. Gallen.

Der Kanton St. Gallen hat unserem Kantonalkomitee die ganze Altersfürsorge anvertraut. Staat und Gemeinden tragen einen Teil der Fürsorgeaufwendungen für Kantonsbürger und Schweizer, welche die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Das St. Galler Kantonalkomitee lässt uns an folgenden Altersschicksalen teilnehmen:

F r l. A., 82 j ä h r i g, ist stolz darauf, auch heute noch als Sprach- und Klavierlehrerin wenigstens einen Teil ihres Unterhalts verdienen zu können. Ihr angeborener Optimismus hilft ihr über die Alltagssorgen hinweg. In jungen Jahren hat sie in Amerika das Leben meistern gelernt. Mit der Kleinstadt, in der sie ihre Jugendzeit verbrachte und wohin sie später zurückkehrte, blieb sie immer verbunden. Schon mehrmals hat sie in der Zeitung in schlichter Weise über ihren Aufenthalt in Amerika berichtet oder Rückschau auf ihre Kinderzeit gehalten. Die AHV-Rente und ein kleiner Stiftungszuschuss haben ihr Alter etwas sorgenfreier gestaltet. Sie ist aber immer noch auf einen kleinen Verdienst angewiesen und möchte überhaupt nicht untätig sein. Wenn sie ihre Unterrichtstätigkeit einmal ganz aufgeben muss, wird die Stiftung noch etwas mehr für sie tun müssen, damit sie die geliebte Selbständigkeit beibehalten kann.

Der 85jährige B. lebt seit vielen Jahren in unserer Stadt. Seine Frau ist längst gestorben. Seither besorgt er in seiner kleinen, bescheidenen Wohnung alle Haushaltarbeit ganz allein. Stüblein, Schlafzimmer und Küche sind stets sauber und in bester Ordnung. Als Angestellter in der Stickereiindustrie hat er in der Krisenzeit anfangs der Dreissigerjahre seine Existenz verloren und mit seinen siebzig Jahren keine dauernde Anstellung mehr gefunden. Seinen Arbeitswillen hat er dadurch bewiesen, dass er bis vor kurzem noch jeden Monat Rationierungskarten vertragen hat. Dieser kleine Verdienst ersetzte ihm die Unterstützung, die er früher von einem seither verstorbenen Bruder empfangen hat. Da seine Ersparnisse längst aufgebraucht sind, ist er jetzt ganz von der AHV-Rente, der städtischen Altersbeihilfe und dem auf das Maximum erhöhten Stiftungsbeitrag abhängig. Aber nur bei denkbar einfachster Lebensführung wird er sich über Wasser halten können. Dem geistig immer noch regsamen, würdigen Alten sollte die Versorgung im Bürgerheim erspart bleiben. Es ist eine Freude, in einem solchen Falle helfen zu dürfen.

Der 66jährige C. hat jahrzehntelang als Spengler in verschiedenen Betrieben gearbeitet, vor einem Jahr aber wegen Herzstörungen die Arbeit aufgeben müssen. Er haust zusammen mit zwei ledigen Töchtern und einem kleinen Enkel. Seine Ersparnisse sind aufgebraucht bis auf eine kleine, noch laufende Lebensversicherungspolice. Die Töchter verdienen als Fabrikarbeiterinnen nicht genug, um auch für den Unterhalt des Vaters aufkommen zu können. Die Uebergangsrente von Fr. 50.— im Monat gibt er als Kostgeld in den gemeinsamen Haushalt. Für seine übrigen kleinen Bedürfnisse und zur Bezahlung der Krankenkasseprämien bedarf er eines Beitrages der Stiftung.

Die nahezu 80jährige Witwe D. wohnte bis vor einem Jahr in einem Fabrikort. Zunehmende Altersbeschwerden zwangen sie zur Aufgabe ihres eigenen Haushaltes. Sie fand dann Aufnahme in der Familie ihrer Pflögetochter, die aber selbst in bescheidenen Verhältnissen lebt und Mühe hat, mit dem mässigen Verdienst ihres Mannes vier schulpflichtige Kinder durchzubringen, so dass ihr nicht zugemutet werden kann, die Pflegemutter ohne jede Entschädigung aufzunehmen. Die Uebergangsrente für ländliche Verhältnisse genügt in diesem Falle nicht. Der Stiftungsbeitrag ermöglicht der alten Frau, ein bescheidenes Kostgeld zu entrichten und für ihre übrigen kleinen Bedürfnisse selber aufzukommen. Hätte die Pflögetoch-

ter sie nicht aufgenommen, so wäre sie im Bürgerheim einer kleinen Landgemeinde versorgt worden, wogegen sie sich aber gesträubt hätte.

Witwe E., durch Heirat Ausländerin geworden, ist vor zwei Jahren völlig mittellos in die Schweiz zurückgekehrt. Durch Kriegs- und Nachkriegserlebnisse in den Nerven stark angegriffen, ist sie nicht mehr voll arbeitsfähig. Die Rückbürgierung konnte leider nicht bewilligt werden, da die Frist dafür bereits abgelaufen war. Infolgedessen erhält sie auch keine AHV-Rente. Mit Stiftungshilfe und etwas Heimarbeit hofft sie, etwas unabhängiger zu werden. Unser Ortsvertreter schreibt: „Es ist erfreulich, dass es möglich ist, die Frau nicht als Ausländerin zu behandeln. Inzwischen hat das Gemeindeamt den Sohn verpflichtet, die Mutter mit Fr. 40.— monatlich zu unterstützen, so dass es mit einem Stiftungsbeitrag von Fr. 40.— monatlich vorläufig gehen wird.“

Die 80jährige Witwe F., durch Heirat Ausländerin geworden, ist vor zwei Jahrzehnten mit ihrer ledigen Tochter in die Schweiz zurückgekehrt. Sie hausen zusammen in einem mit Hypotheken stark belasteten kleinen Hause. Die Tochter hat als Fabrikarbeiterin einen bei den teuren Zeiten auch für ländliche Verhältnisse bescheidenen Verdienst, der für die beiden Frauen selbst bei grösster Anspruchslosigkeit nicht ausreicht. Die Frist zur Wiedereinbürgerung ist längst überschritten; eine Uebergangsrente kann daher nicht gewährt werden. Als teilweisen Ersatz dafür leistet die Stiftung einen regelmässigen Beitrag an diese gebürtige Schweizerin.

Die über 90jährige Witwe G, ohne Kinder und Geschwister und ohne andere Verwandte, die ihr beistehen könnten, ist seit Jahren in einem Altersheim untergebracht, besitzt aber kein eigenes Vermögen mehr. Die Anstaltsverwaltung hat den Pensionspreis stark ermässigt. Damit „Annali“ im Heim bleiben kann, hat die Stiftung den Höchstbetrag bewilligt, woraus mit der Nutzniessung eines kleinen Kapitals und der Uebergangsrente das Kostgeld bestritten wird.

Die beiden nahezu 80jährigen Schwestern H. leben seit Jahren miteinander in ganz bescheidener Wohnung. Die ältere war von Geburt an körperlich benachteiligt, durch einen Unglücksfall wurde ihre Arbeitsfähigkeit noch mehr beeinträchtigt, so dass sie ihr Lebtag kaum mehr als das Essen verdienen konnte. Mit über 70 Jahren wollte sie noch das Spulen lernen, um wenigstens einen Teil ihres Unterhalts

verdienen zu können, aber es ging einfach nicht mehr, denn ein Auge hatte sie in der Jugend verloren und das andere wird immer schwächer. Ihre nur wenig jüngere Schwester war etwas weniger schlimm dran. Gesundheitlich behindert, konnte sie zwar nie gut bezahlte Stellen versehen. Gleichwohl hat sie sich bei einfacher Lebensweise — es ist fast ein Wunder — im Laufe der Jahre einige tausend Franken zusammengespart. Mit 72 Jahren musste sie infolge schwerer Erkrankung ihre letzte Arbeitsstelle aufgeben. Beide Schwestern leben nun von der AHV-Rente und einem kleinen Stiftungszuschuss, der aber wohl bald erhöht werden muss, bevor die Ersparnisse völlig aufgebraucht sind.

III.

Z ü r i c h.

Der Kanton Zürich hat früher ebenfalls unserer Stiftung die ganze Altersfürsorge, später auch die Fürsorge für Witwen ohne minderjährige Kinder übertragen. 1945 führte er eine allgemeine Altersbeihilfe ein und erweiterte sie dieses Jahr zu einer Alters-, Witwen- und Waisenbeihilfe. Trotz dieser ausgebauten staatlichen Fürsorge hat das Zürcher Kantonalkomitee, wie folgende Auswahl aus seinem Arbeitsgebiet zeigt, in einer grossen Zahl von Einzelfällen eine dringende Aufgabe zu erfüllen:

- a) Ehepaare, wo der Mann jünger ist als die Frau; deshalb keine Bundesrente, bloss die Frau bezieht Altersbeihilfe.

P. R und L., geb. 1884/76, Kantonsbürger in einer Landgemeinde. Der Mann ist Hilfsarbeiter, sein Gesundheitszustand hindert ihn, dauernd zu arbeiten. Als Tagelöhner wird er wegen zu geringer Arbeitsleistung nur vorübergehend beschäftigt. Die Frau hat keinen Verdienst und erhält bloss als Einzelperson die Altersbeihilfe. Die Kinder leben auswärts in sehr bescheidenen Verhältnissen. Die Stiftung hilft, um das alte Ehepaar vor der Armengenössigkeit zu bewahren, bis es in den Genuss der Bundesrente und der vollen Altersbeihilfe gelangt.

T. A. und S., geb. 1885/74, seit 40 Jahren im Kanton niedergelassene Schweizerbürger. Der Mann ist immer kränk-

lich und daher nur teilweise arbeitsfähig. Die Frau bezieht die städtische Altersbeihilfe. Die Stiftung bewilligte einen einmaligen Beitrag zur Anschaffung einer dringend notwendigen Kleidung.

b) Regelmässiger Beitrag an Heimversorgung, weil Bundesrente und Altersbeihilfe nicht ausreichen.

Der ledige Stadtbürger G. E., geb. 1874, schlug sich als Ausläufer, Packer und Lagerist schlecht und recht durch, bis er vor ein paar Jahren in ein privates Altersheim eintrat. Er erhält die Altersbeihilfe von Fr. 100.— und die eidgenössische Uebergangsrente von Fr. 62.50 monatlich und konnte daraus sein Kostgeld bezahlen, solange es Fr. 150.— im Monat betrug. Die Inhaberin musste eine andere Liegenschaft mit einem höhern Hauszins mieten und war deshalb genötigt, das monatliche Kostgeld auf Fr. 175.— zu erhöhen. Die Stiftung ermöglicht dem alten Mann durch ihren Zuschuss, in dem Heim zu bleiben.

Witwe R. E., geb. 1876, ist Kantonsbürgerin und musste wegen Herzkrankheit in den Spital. Auf ärztlichen Rat durfte sie nicht mehr in ihre Wohnung zurück. „Bei der Ueberfüllung der stadtzürcherischen Altersheime war es geradezu ein Kunststück, für sie sofort ein Plätzchen zu finden,“ schreibt die Spitalfürsorgerin. Schliesslich gelang es, in einem privaten Altersheim ein Zweierzimmer aufzutreiben, wo sie zu Fr. 180.— aufgenommen wurde. Das kleine Sparguthaben wird allmählich für regelmässige Einspritzungen und Herzmittel aufgebraucht. Die Stiftung trägt durch ihren Beitrag zur richtigen Unterbringung der alten Frau bei.

Witwe S. L., geb. 1866, Schweizerbürgerin, ist in Zürich geboren und aufgewachsen. Eine Zeitlang war sie im Bürgerheim ihrer Heimatgemeinde versorgt. Nun ist sie nahezu erblindet. Da sie nicht mehr schreiben und lesen kann und die verheirateten Töchter zu weit weg wohnten, um sie oft zu besuchen, wurde sie in einem privaten Altersheim in Zürich untergebracht, wo in einem Dreierzimmer Fr. 200.— im Monat bezahlt werden müssen. Davon übernehmen die Töchter die Hälfte, dazu die Extraauslagen für Arzt, Apotheke usw. Da die alte Frau zu lange nicht mehr im Kanton niedergelassen war, bezieht sie bloss die Bundesrente. Mit Rücksicht auf ihr hohes Alter, die fortschreitende Erblindung und die enge Verbundenheit mit ihren Töchtern und Zürich hat sich die Stiftung zur Mitwirkung an dieser Heimversorgung bereit erklärt.



Hans Falk, Plakat der Stiftung „Für das Alter“

c) Krankheit verursacht besondere Auslagen.

Der Stadtbürger P. L., geb. 1875, verwitwet, war einst ein hervorragender Erfinder, ist aber um die Früchte seiner Arbeit gekommen. Da er zuckerkrank ist, kann er mit der Altersbeihilfe und Bundesrente nicht leben. Der Zins von Fr. 75.— monatlich für seine Einzimmerwohnung ist wohl ziemlich hoch, doch kann er sich in der eigenen Küche sein Essen selbst kochen, was wertvoll ist wegen der Diät, die er einhalten muss. Die Stiftung hilft ihm mit ihrem Beitrag zu einer erträglichen Existenz.

d) Rückwanderer.

Witwe E. H., geb. 1881, Schweizerbürgerin, welche schon früher im Kanton Zürich wohnte, kehrte 1945 aus dem Ausland heim. Sie bezahlt für eine Einzimmerwohnung Fr. 63.— monatlich, wofür ihre Uebergangsrente knapp reicht. Mit Stricken verdient sie Fr. 40.— monatlich. Der Sohn, verheiratet, mit 1 Kind, ist nicht in der Lage, sie regelmässig zu unterstützen; hie und da gibt er ihr ein wenig Geld oder lädt sie zum Essen ein. Der zweite Sohn ist in Deutschland und muss von seinem Bruder mit Lebensmittelsendungen bedacht werden. So ist die Mutter auf die Hilfe der Stiftung angewiesen.

e) Getrennt lebender Mann erhält nur die halbe Ehepaarrente.

Der Schweizerbürger M. E., geb. 1870, war einst ein Artist und Tierdresser von Weltruf. Während des ersten Weltkrieges siedelte er mit seiner Familie nach Amerika über. 1935 kam er allein nach Europa zurück; mit seiner Familie blieb er bis zum Ausbruch des zweiten Weltkrieges in Verbindung, seither hat er nichts mehr von ihr gehört. Bei einem Bahnunfall verlor er ein Bein. Mit einer Pflögetochter, durch deren Verheiratung sich seine Lage verschlimmert hat, führte er bis vor kurzem seine Vorstellungen und Tierdressuren weiter. Da er verheiratet, aber von seiner Frau getrennt ist, erhält er bloss die halbe Uebergangsrente von Fr. 50.— im Monat. Ein regelmässiger Zuschuss der Stiftung an den im 79. Altersjahr Stehenden ist daher notwendig.

f) Zu jung für Bundesrente und Altersbeihilfe.

Die Kantonsbürgerin B. E., geb. 1888, hat trotz körperlicher Behinderung jahrzehntelang als Fabrikarbeiterin auf dem Lande ihr Brot verdient und gespart, bis ihre Kraft ver-

sagte. Sie wurde in einem Altersheim in der Stadt untergebracht; das monatliche Kostgeld von Fr. 100.— wurde zunächst von einem verheirateten Bruder und aus den Ersparnissen bezahlt. Nun wurde der Bruder pensioniert und ist nicht mehr imstande, einen regelmässigen Beitrag zu leisten. Das Guthaben auf dem Sparheft ist auf wenige hundert Franken zusammengeschmolzen. Die Stiftung ist mit einem grossen Beitrag in die Lücke getreten, damit die Ersparnisse bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres reichen. Auch hat sie einen einmaligen Beitrag für ein schon lange nötiges Stützkorsett bewilligt. Die Hausmutter schildert Fr. E. als überaus angenehme Insassin, die trotz ihres Leidens immer hilfsbereit und zufrieden sei.

Frau M. L., geb. 1887, geschieden (Mann Alkoholiker), ist Kantonsbürgerin und wohnte immer im Kanton. Sie sucht durch Zimmervermieten das Leben zu fristen. Der Sohn, der seit kurzem ein eigenes kleines Geschäft und mit Anfangsschwierigkeiten zu kämpfen hat, leistet, was ihm möglich ist. Die Tochter ist in Privatstellen und schickt regelmässig Fr. 50.— im Monat. Da sie heiraten möchte, hilft die Stiftung mit einem Beitrag.

Ehepaar L. F. und R., beide geboren 1886, seit 25 Jahren in Zürich niedergelassene Schweizerbürger. Der Mann ist von Beruf Schreiner, leidet an mutipler Sklerose und ist seit vielen Monaten bettlägerig. Die Frau verdient mit Reinigungsarbeiten Fr. 240.— monatlich. Davon gehen Fr. 118.— für den Mietzins ab. Die Stiftung hat in Anerkennung der Aufopferung der Ehefrau dem verdienstlosen, kranken Mann einen regelmässigen Beitrag bewilligt.

Eine lange Reihe schwerer Altersschicksale sind an uns vorbeigezogen. Die Uebergangsrenten der eidgenössischen Altersversicherung und kantonalen Altersbeihilfen bedeuten eine grosse Wohltat für Unzählige. Aber daneben bleibt die Hilfe der Stiftung „Für das Alter weiter unentbehrlich, um im Einzelfall die noch vorhandene Altersnot so zu lindern, wie es dem Willen unseres Volkes entspricht.“

W. A.